

Bezirksgericht Pfäffikon

Einzelgericht Strafsachen

17. APR. 2025



Geschäfts-Nr.: GG220028-H / U2

Mitwirkend: Bezirksrichter MLaw T. Kazik
Gerichtsschreiberin MLaw F. Benz

Urteil vom 28. November 2024

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland, ref A-3/2019/10038107, Weiherallee 15,
Postfach, 8610 Uster, vertreten durch STain lic. iur. A. Marxer,
Anklägerin

sowie

1. Jolanda Spiess, geboren 26. November 1980, von Zürich, [REDACTED]
[REDACTED] Zug,
2. Reto Spiess, geboren 15. [REDACTED]
[REDACTED] Zug,

Privatkläger

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Martin Steiger, Steiger Legal AG, Flo-
rastr. 1, 8008 Zürich

gegen

[REDACTED] geboren [REDACTED], von [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], Sohn des [REDACTED] und der [REDACTED], geb. [REDACTED],
geschieden von [REDACTED] geb. [REDACTED], Berater, Rentner, [REDACTED]
[REDACTED]

Beschuldigter

betreffend Pornografie etc.

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 21. November 2022 ist diesem Urteil in Kopie beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 18)

Der Beschuldigte, der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H in Begleitung seines amtlichen Verteidigers RA Dr. iur. V. Landmann und dessen Substitut MLaw L. Himmelreich sowie die Privatklägerin 1 in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. HSG M. Steiger.

Anträge:

der Anklagebehörde (act. D2/32):

- Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift
- Bestrafung mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 60.00 (entsprechend CHF 5'400.00) sowie einer Busse von CHF 300.00
- Vollzug der Geldstrafe
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 3'868.35)

der Privatklägerin 1 (act. 122):

1. Es seien die Beschuldigten gemäss den Anklagen der Staatsanwaltschaft See / Oberland schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Es sei der Antrag auf sofortige Aufhebung des Schweigegebots gutzuheissen, und dabei sei die Beschwerdeantwort des Rechtsvertreters des Beschuldigten ■■■ im Beschwerdeverfahren am Obergericht des Kantons Zürich als verspätet aus dem Recht zu weisen.
3. Es seien allfällige Anträge der Beschuldigten ■■■ und ■■■ auf Entschädigung und / oder auf eine Kostenaufgabe zu Lasten der Privatklägerin 1 abzuweisen, sofern darauf einzutreten ist.

4. Es seien die Beschuldigten [] und [] unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Privatklägerin 1 jeweils Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00 zuzüglich 5.0% ab 1. Juli 2022 zu leisten, eventualiter unter Aufteilung zwischen den Beschuldigten [] und [] nach richterlichem Ermessen.
5. Es seien die Beschuldigten [] und [] unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Privatklägerin 1 für ihre Aufwendungen im Verfahren mit Verweis auf die heute eingereichte Leistungsabrechnung eine angemessene Entschädigung zu leisten, eventualiter unter Aufteilung zwischen den Beschuldigten [] und [] nach richterlichem Ermessen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) solidarisch zu Lasten der Beschuldigten [] und [] und / oder der Staatskasse.

des Beschuldigten (act. 119):

1. Die Anklage der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 21. November 2022 gegen meine Person sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Klägerin eventualiter zulasten des Staates.
3. Auf die mit Eingabe vom 8. Februar 2024 von der Klägerin beantragten Zivilansprüche im Rahmen dieses Strafverfahrens von CHF 15'000.00 sei nicht einzutreten.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 21. November 2022 wurde das vorliegende Verfahren beim hiesigen Gericht eingeleitet (act. D2/32).
2. Es wurden – soweit in der Sache relevant und nach diversen prozessualen Vorgängen u.a. ein Beschwerdeverfahren vor Obergericht betreffend Schweigegebot – die Parteien mit Verfügung vom 16. Januar 2024 zur Hauptverhandlung auf den 14. Mai 2024 vorgeladen. Dem Beschuldigten wurde Frist angesetzt, um zur Aufhebung des Schweigegebots sowie zu den im Recht liegenden Beweisanträgen Stellung zu nehmen. Weiter wurde der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um die

Zivilansprüche zu beziffern und zu begründen (act. 44). In der Folge ging eine entsprechende Stellungnahme des Beschuldigten vom 29. Januar 2024 (act. 50) sowie die Bezifferung und Begründung der Zivilansprüche der Privatklägerin 1 vom 8. Februar 2024 (act. 58 und 59) beim hiesigen Gericht ein.

3. Mit Verfügung vom 5. April 2024 wurde den Parteien wiederum Frist zur Stellungnahme zu einem weiteren Beweisantrag gesetzt (act. 72). Entsprechende Stellungnahmen gingen in der Folge ein (act. 74 [Privatklägerin 1] und 78 [Beschuldigte]). Der Beschuldigte warf dabei in seiner Eingabe – wie bereits mit Eingabe vom 19. Januar 2024 (act. 45) und 6. März 2023 (act. 22) – die Frage der Rechtmässigkeit der bei ihm erfolgten Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2019 auf.

4. Zur Hauptverhandlung vom 14. Mai 2024 erschienen der Beschuldigte, der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H in Begleitung seines amtlichen Verteidigers RA Dr. iur. V. Landmann sowie die Privatklägerin 1 in Begleitung ihres Rechtsvertreters lic. iur. M. Steiger persönlich (Prot. S. 7). Der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H verliess indessen den Gerichtssaal noch während der Verhandlung entgegen der gerichtlichen Anweisung (Prot. S. 13), weswegen die Verhandlung abgebrochen werden musste, da die Vorfragen noch nicht geklärt waren (Art. 340 lit. c StPO e contrario). Entsprechend wurden die Parteien mit Verfügung vom 12. Juni 2024 zur neuerlichen Hauptverhandlung auf den 7. August 2024 vorgeladen (act. 93).

5. In der Folge ersuchte der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H um Verschiebung der Verhandlung (act. 108 und 109). Diesem Gesuch wurde entsprochen.

6. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 wurden die Parteien zu einer weiteren Hauptverhandlung auf den 13. November 2024 vorgeladen (act. 111 und 112). Zu dieser Hauptverhandlung erschienen die Parteien jeweils erneut mit ihren in obiger E. 4 genannten Rechtsvertretern (Prot. S. 18).

7. Nach Durchführung der Hauptverhandlung verzichteten die Parteien auf eine mündliche Eröffnung des Urteils (Prot. S. 57). Die Urteilsberatung und -fällung erfolgte anschliessend am 28. November 2024 (Prot. S. 58) und der Entscheid wurde den Parteien im Sinne von Art. 84 Abs. 3 StPO im Dispositiv zunächst in unbegründeter Form schriftlich eröffnet (act. 129).

8. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 meldete der Beschuldigte, mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H und mit Eingabe vom 13. Dezember 2024 die Privatklägerin 1 innert Frist Berufung beim hiesigen Gericht an und verlangten damit jeweils die Begründung des Urteils (act. 130-132).

9. Soweit die Parteien als Beweisanträge beantragt haben, dass verschiedene Urkunden zu den Akten zu nehmen seien, so wurde diesen bereits faktisch entsprochen und sämtliche Urkunden zu den Akten genommen. Betreffend weitergehende Beweisanträge ist deren Erkenntnismehrwert für das vorliegende Verfahren nicht ersichtlich, sodass diese Beweise nicht abzunehmen sind. Namentlich erscheint die Zeugenbefragung von [REDACTED], beantragt von der Privatklägerin (act. 56), als nicht nötig, da bereits unabhängig davon die Miturheberschaft des Beschuldigten und des Beschuldigten des Verfahrens GG220027-H erstellt ist, wie zu zeigen sein wird. Betreffend die beantragte Befragung von [REDACTED] ebenfalls beantragt von der Privatklägerin (act. 54), ist zu sagen, dass die Privatklägerin diese Beweisabnahme bloss mit der Begründung beantragt, dass [REDACTED] Auskunft über einen bestimmten Freund des Beschuldigten im Verfahren GG220027-H, bei dem es sich mutmasslich um den Beschuldigten handle, Auskunft geben bzw. diesen identifizieren könne (act. 54 S. 2). Da in der Anklageschrift aber dem Beschuldigten kein Vorwurf betreffend Anstiftung zum Hacking oder Ähnliches gemacht wird, ist auch von dieser Beweisabnahme abzusehen; dies auch deshalb, da selbst bei Erhärtung eines solchen Verdachts eine Anklageerweiterung im vorliegenden Verfahren ausgeschlossen wäre (Art. 333 Abs. 3 StPO). Eine Anordnung im Dispositiv erübrigt sich aufgrund der Mitanfechtbarkeit im Rahmen der Berufung.

II. Sachverhalt (inkl. Verjährungsfrage)

1. Anklagevorwurf und Standpunkt des Beschuldigten

1.1. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland wirft dem Beschuldigten die in der Anklageschrift vom 21. November 2022 (vgl. act. D2/32) wiedergegeben Sachverhalte (Dossier 2 [Verleumdung, eventualiter üble Nachrede und Beschimpfung, Pornografie, Widerhandlung gegen das URG]) vor.

1.2. Zusammengefasst wird ihm vorgeworfen, zusammen in gemeinsamer Planung und Durchführung mit dem Beschuldigten des Verfahrens GG220027-H die Internetseite "www.shameleaks.com" registriert und dort diverse für die Privatklägerschaft ehrverletzende Bilder sowie entsprechende Textpassagen für jeden Internetnutzer einsehbar veröffentlicht zu haben. Ausserdem soll er auf dieser Internetseite auch teils pornografische Bilder veröffentlicht haben, dies unter Verletzung der Urheberrechte der Privatklägerin.

1.3. In puncto Verleumdung, eventualiter üble Nachrede und Beschimpfung bringt der Beschuldigte im Wesentlichen vor, dass sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Vorwürfe verjährt seien (vgl. act. 119, Ziff. 6; Prot. S. 55).

1.4. In Bezug auf den Pornografievorwurf bringt der Beschuldigte primär vor, keinerlei Verbindung zur Webseite "shameleaks.com" zu unterhalten und auch nicht der Urheber der dort veröffentlichten Beiträge zu sein. Gleichzeitig bringt er vor, dass die auf der Webseite "shameleaks.com" publizierten Bilder weder in seinem Eigentum stünden noch aufgrund ihrer Verpixelung unter den Pornografiebegriff im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB subsumiert werden könnten. Zudem argumentiert er, dass Jugendlichen den Zugang zu pornografischen Webseiten grundsätzlich nicht wirksam unterbunden werden könne und die Webseite "shameleaks.com" ohnehin ausschliesslich von erwachsenen Personen aufgerufen werde (vgl. act. 119, Ziff. 6, 8 und 11; act. 120/1).

1.5. Mit Blick auf die Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz (URG) vertritt der Beschuldigte schliesslich die Auffassung, dass die Veröffentlichung diverser Bilder, auf denen der Kopf der Privatklägerin 1 digital hineinmanipuliert worden

seien und die auf der Plattform "shameleaks.com" erscheinen würden, keine Urheberrechtsverletzung darstellen könne. Dies begründet er damit, dass die Privatklägerin 1 selbst keine Urheberrechte an den fraglichen Bildern inne habe, sondern – sofern solche Rechte überhaupt bestehen – diese ausschliesslich den Fotografen oder Journalisten zustehen, die die Privatklägerin 1 ursprünglich abgelichtet hätten (vgl. art. 119, Ziff. 9).

2. Frage der Verjährung der Ehrverletzungsdelikte

2.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten u.a. als mehrfache Verleumdung im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB, eventualiter als mehrfache üble Nachrede im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB, eventualiter als mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB.

2.2. Der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung ist in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 129 IV 49 E. 5.4; 116 IV 80 E. 2a; BGer 6B_479/2013 vom 30. Januar 2014 E. 2.1 m.w.H.).

2.3. Gemäss Art. 178 Abs. 1 StGB gilt mit Blick auf Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 - 177 StGB) eine verkürzte Verjährungsfrist von bloss vier Jahren.

2.4. Ehrverletzungsdelikte sind keine Dauerdelikte, sondern Zustandsdelikte. Der Beginn des Fristenlaufs richtet sich folglich nach Art. 98 lit. a StGB und beginnt mit der Ausführung jeder einzelnen strafbaren Äusserung bzw. Handlung, insbesondere etwa der Veröffentlichung eines ehrverletzenden Textes (BGE 93 IV 93 E. 2 f.; BGer 6B_67/2007 vom 2. Juni 2007, E. 4.2; BGE 134 IV 297, E. 4.2; 122 IV 62, E. 2a; BSK StGB-ZURBRÜGG, Art. 98 N 7).

2.5. Nach der Rechtsprechung beginnt die Verjährung bei wiederholten Angriffen auf die Ehre für jede einzelne Äusserung jeweils zum Zeitpunkt ihrer Vornahme (BGE 119 IV 199, E. 2). Die vom Beschuldigten zwischen dem 1. April 2019 und April 2020 getätigten Äusserungen sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich gesondert – mithin selbständig – zu betrachten. Eine natürliche Handlungseinheit,

welche eine andere rechtliche Würdigung zulassen könnte, ist lediglich dann anzunehmen, wenn mehrere Ehrverletzungen in einem einheitlichen Kontext, etwa in demselben Text oder in äusserst kurzen zeitlichen Abständen, erfolgen (vgl. BGE 131 IV 83, E. 2.4.5; BSK StGB-RIKLIN, Art. 178 N 5).

2.6. Die fraglichen Äusserungen gemäss Anklageschrift datieren vom 21. Mai 2019, 27. Mai 2019, 10. Juni 2019, 11. Oktober 2019 sowie 2. April 2020 und stellen offensichtlich jeweils eigenständige Handlungen und potenzielle Ehrverletzungsdelikte dar, für welche die Verjährung gemäss Art. 98 lit. a StGB jeweils am Folgetag nach der Veröffentlichung zu laufen begann (vgl. auch BGE 107 Ib 74, E. 3).

2.7. Es ist alsdann festzuhalten, dass die Frist nicht durch den Eintritt eines Erfolges verlängert wird. Vielmehr verbleibt es dabei, dass die Verjährungsfrist für die betreffenden Delikte mit der Handlung selbst beginnt. Auch wenn der unrechtmässige Zustand eine gewisse Dauerwirkung entfalten könnte bzw. effektiv tut, liegt dennoch wie gezeigt kein Dauer-, sondern ein Zustandsdelikt vor, bei welchem die strafbare Handlung selbst den Beginn der Verjährung markiert. Der dem entgegenstehenden Ansicht der Privatklägerin 1 (vgl. act. 122 S. 20 f.) ist angesichts der aufgezeigten klaren Rechtsprechung nicht zu folgen.

2.8. Daraus folgt, dass die Verjährung hinsichtlich der gemäss Anklageschrift veröffentlichten Textpassagen bereits eingetreten ist. Das hiesige Gericht hat folglich mit Blick auf sämtliche dem Beschuldigten vorgeworfenen Ehrverletzungsdelikte das Verfahren einzustellen. Auf eine weitergehende Auseinandersetzung in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht mit Blick auf diese Vorwürfe ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu verzichten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es beim u.a. noch verbleibenden Vorwurf der Pornografie gleich wie bei den vorgeworfenen (aber wie gezeigt für sich alleine genommen nicht mehr zu behandelnden) Ehrverletzungsdelikten um die Frage der Urheberschaft hinsichtlich Publikationen auf www.shameleaks.ch geht, sodass Überschneidungen im Rahmen der Würdigung unumgänglich sind. Festzuhalten ist aber klar, dass ungeachtet der nachfolgenden (unverhinderbaren Mit-) Würdigung mit Bezug auf die Ehrverletzungsdelikte angesichts der zu erfolgenden Einstellung die Unschuldsvermutung

gilt und die Einstellungsverfügung, so rechtskräftig, einem diesbezüglichen Freispruch gleichkommt (Art. 320 Abs. 4 StPO).

3. Allgemeine Grundsätze der Sachverhaltserstellung

3.1. Es verbleiben demnach die Vorwürfe der Pornografie sowie der Urheberrechtsverletzung. Diese werden wie gezeigt vom Beschuldigten bestritten, wobei dies v.a. auch die Sachverhaltsebene betrifft, indem er angibt, nicht der Urheber der Vorgänge auf shameleaks.com gewesen zu sein. Es wird daher im Folgenden zu prüfen sein, ob ihm die in der Anklageschrift behauptete (Mit-) Beteiligung an der Webseite "shameleaks.com" sowie den darauf erfolgten Veröffentlichungen mit rechtsgenügender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann.

3.2. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten gewonnen Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Ist der Beschuldigte nicht geständig und äussert er andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) aufgrund aller in Betracht fallender Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten und das Gericht hat von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Unüberwindbare Zweifel sind solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. BGer 6B_850/2018 E.1.1.2 vom 1. November 2018).

3.3. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so ist anhand sämtlicher Umstände, die aus den Akten ersichtlich sind, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Steht Aussage gegen Aussage, so bedeutet dies also nicht, dass der Beschuldigte schon aus diesem Grund nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* freigesprochen werden muss. Vielmehr ist auf die Glaubhaftigkeit der

konkreten, im Prozess relevanten Aussagen abzustellen. Diese sind einer Analyse bzw. einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Nur wenn weder in der einen noch in der anderen Richtung eine Überzeugung zu gewinnen ist, hat das Gericht im Zweifel für den Beschuldigten zu entscheiden (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985], S. 53 ff.).

3.4. Bei der Aussagewürdigung ist zwischen der Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen zu unterscheiden. Kriterien zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Person sind nebst der prozessualen Stellung ihre wirtschaftlichen Interessen am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem ihre persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt allerdings untergeordnete Bedeutung zu. So ist bei der Würdigung insbesondere auf den materiellen Gehalt der Aussagen abzustellen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen hängt zunächst einmal davon ab, ob die Aussagen grundsätzlich überprüfbar sind (formelle Validität), ob sie mit anderweitig im Verfahren erhobenen Fakten übereinstimmen beziehungsweise in Einklang zu bringen sind (externe Validität) und ob sie in sich konsistent sind (interne Validität). Schliesslich vermag auch die inhaltliche Analyse der einzelnen Aussagen auf das Vorliegen von Realitätskriterien und Lügensignalen Anhaltspunkte für deren Glaubhaftigkeit zu liefern. Dabei ist zu prüfen, ob die Sachverhaltsdarstellungen in wesentlichen Punkten Widersprüche erhalten, ob ihr Kerngehalt stimmig und ihr Ablauf logisch und schlüssig, sowie ob sie – soweit möglich – anhand objektiver Umstände verifizierbar sind. Zu achten ist insbesondere auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, Über- oder Untertreibungen, das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien sowie das Fehlen von Lügensignalen (BENDER, a. a. O., S. 53 ff.).

4. Beweismittel

4.1. Die Anklage stützt sich in Bezug auf die noch zu beurteilenden Vorwürfe (Pornografie und Widerhandlung gegen das URG) einerseits auf die eingereichten Unterlagen und Aussagen der Privatklägerschaft (act. D2/3/4; D2/4/1-5; D2/3/2 sowie D2/7/1-7)

4.2. Alsdann liegt eine von der Staatsanwaltschaft See/Oberland schriftlich delegierte Befragung des Beschuldigten sowie des Beschuldigten im Verfahren GG220027-H durch die Zürcher Kantonspolizei vom 15. Juli 2021 (act. D2/8; D2/9/1-11) sowie diverse weitere polizeiliche Einvernahmen der Privatklägerin 1 vom 22. Mai und 20. September 2022 (siehe act. D2/10/1-3) und des Privatklägers 2 vom 21. September 2022 (siehe act. D2/10/4) sowie des Beschuldigten vom 15. Juli, 20. und 21. September 2022 (vgl. act. D2/10/5, 9 und 11) bei den Akten. Die diversen Eingaben und Unterlagen des Beschuldigten (siehe insb. act. D2/23/2; D2/23/5; D2/23/12-13) liegen ebenfalls bei den Akten wie auch diverse Mailkorrespondenz inkl. Beilagen (act. D2/12). Weiteres Beweismittel ist alsdann auch die Konfrontationseinvernahme des Beschuldigten und des Beschuldigten im Verfahren GG220027-H vom 20. September 2022 (act. D2/10/7).

4.3. Auf die weiteren Beweismittel wird einzugehen sein, soweit sich daraus wesentliche be- oder entlastende Momente ergeben.

5. Verwertbarkeit

5.1. Nach Art. 141 StPO sind Beweise, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften erlangt wurden grundsätzlich unverwertbar, es sei denn, das Gesetz sieht eine Ausnahme vor.

5.2. Die Zulässigkeit der Hausdurchsuchung vom 4. Dezember 2019 und die Verwertbarkeit der dabei sichergestellten Beweise (siehe act. D2/8; namentlich die E-Mails gemäss act. D2/12) werden vom Beschuldigten zwar bestritten, wie sogleich zu zeigen sein wird, liegen diesbezüglich jedoch keine Verfahrensfehler vor, die eine Unverwertbarkeit der Beweise nach Art. 141 StPO begründen würden.

5.2.1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2024 brachte der Beschuldigte im Sinne von Art. 339 Abs. 2 StPO die Vorfrage auf, ob die bei ihm am 4. Dezember 2019 vollzogene Hausdurchsuchung rechtmässig gewesen sei (act. 95; Prot. S. 8). Diese Thematik warf er bereits davor in verschiedenen Einvernahmen und Stellungnahmen auf (vgl. die Konfrontationseinvernahme vom 20. September

2022 [act. D2/10/7, S. 6] sowie die Stellungnahme zur Vorladung in Strafsachen/Konfrontationseinvernahme vom 5. Januar 2022 [act. D2/23/2] sowie die Stellungnahme zur Hausdurchsuchung vom 8. Februar 2022 [act. D2/23/7]), brachte sie aber auch erneut anlässlich der neu angesetzten Hauptverhandlung vom 13. November 2024 ein (siehe act. 119; Prot. S. 40 f.). Der Beschuldigte begründet dabei sein Vorbringen wie folgt: Einerseits sei die Kantonspolizei Zug, welche die Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2019 durchgeführt habe, nicht dafür zuständig gewesen. Andererseits beanstandet der Beschuldigte, dass die Begründung der Straftatbestände absurd sei und dass es an der verlangten Schwere der vorgeworfenen Handlungen fehle (wiederum act. D2/23/7; D2/23/2).

5.2.2. Art. 244 Abs. 2 lit. b StPO sieht vor, dass Wohnungen (auch ohne Einwilligung der berechtigten Person) durchsucht werden dürfen, wenn zu vermuten ist, in den betreffenden Räumen seien Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden. Hausdurchsuchungen im Vorverfahren werden in einem schriftlichen Befehl der Staatsanwaltschaft angeordnet. In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden, sind aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Art. 241 Abs. 1 i.V.m. Art. 198 Abs. 1 StPO). Die mit der Durchführung beauftragten Personen weisen zu Beginn der Massnahme den Hausdurchsuchungsbefehl vor (Art. 245 Abs. 1 StPO). Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. (Art. 245 Abs. 2 StPO).

5.2.3. Fehlt es an einer rechtsgültigen Einwilligung des Betroffenen – wie im vorliegenden Fall – hat die Staatsanwaltschaft zwingend einen Hausdurchsuchungsbefehl auszustellen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, N 1070; dies., PK StPO, Art. 244 N 7; BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244 StPO N 21). Dieser Befehl muss grundsätzlich bereits vor der Durchführung der Hausdurchsuchung vorliegen. Eine Hausdurchsuchung setzt alsdann das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts voraus (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Dieses Erfordernis basiert auf dem Verbot der Beweisausforschung (Fishing Expedition), das sicherstellt, dass Zwangsmassnahmen nicht ins Blaue hinaus angeordnet werden dürfen (SCHMID/JOSITSCH, PK StPO,

Art. 197 N 5). Dabei dürfen an die Bestimmtheit der Verdachtsgründe jedoch keine übermässig hohen Anforderungen gestellt werden, da es sich bei der Hausdurchsuchung häufig um eine Massnahme handelt, die in der frühen Phase eines Strafverfahrens erforderlich ist (BGE 96 I 437, E. 3a).

5.2.4. Damit eine Hausdurchsuchung ohne Einwilligung der berechtigten Person durchgeführt werden kann, müssen schliesslich mindestens eine der in Art. 244 Abs. 2 StPO genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem die Suche nach Tatspuren oder zu beschlagnahmenden Gegenständen oder Vermögenswerten (Art. 244 Abs. 2 lit. b StPO). Die Suche nach Tatspuren umfasst sämtliche sachrelevanten Beweismittel (SCHMID/JOSITSCH, PK StPO, Art. 244 N 10). Die zu beschlagnahmenden Gegenstände oder Vermögenswerte können beispielsweise Korrespondenzen, Buchhaltungen, Verträge oder auch elektronische Datenträger umfassen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 70 N 11).

5.2.5. Vorliegend liegt der Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 21. November 2019 bei den Akten (act. D2/11/2). Dieser Befehl ist offensichtlich vor der effektiven Durchführung der Hausdurchsuchung, die am 4. Dezember 2019 stattfand (vgl. act. D2/8; D2/11/4-6), ergangen.

5.2.6. Wenn der Beschuldigte dann vorbringt, dass die Begründung der Straftatbestände absurd sei und es an der Schwere der vorgeworfenen Handlungen fehle, so ist damit u.a. die Frage des Tatverdachts aufgeworfen. Der hinreichende Tatverdacht ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung den Gerichten einen weiten Ermessensspielraum einräumt (BGer 6B_1025/2013 vom 13. März 2013, E. 1.3.1), setzt aber immerhin konkrete Tatsachen voraus, die eine vorläufige Subsumption unter einen bestimmten Straftatbestand erlauben, wobei die Anforderungen an den Verdachtsgrad mit der Schwere und Dauer der Zwangsmassnahme steigen (BSK StPO-Weber, Art. 197 N 7 f.; BGer 1B_389/2019 vom 16. Januar 2020, E. 2.3).

5.2.7. Der hinreichende Tatverdacht ist bzw. war vorliegend gegeben, da die Staatsanwaltschaft Zug vor der Anordnung der Hausdurchsuchung am 21. November 2019 bereits über konkrete Hinweise und Beweise (vgl. insb. act. D2/3/1-4) verfügte, die eine vorläufige Subsumption unter Ehrverletzungstatbestände mit Involvierung bzw. Urheberschaft des Beschuldigten erlaubten. Diese Hinweise genügten den Anforderungen des Art. 197 lit. b i.V.m. Art. 244 Abs. 2 StPO, da sie auf objektiven Tatsachen basierten und nicht auf reinen Mutmassungen oder Vermutungen. Angesichts der nicht besonderen Schwere der vorliegenden Zwangsmassnahme wurden die Anforderungen an den Verdachtsgrad ohne Weiteres berücksichtigt und erfüllt.

5.2.8. Die Massnahme diene alsdann der Suche nach sachrelevanten Beweismitteln, konkret nach elektronischen Datenträgern, welche potenziell relevante Informationen zur Untersuchung liefern können. Im Rahmen dieser Hausdurchsuchung wurden Gegenstände, wie eine SSD-Festplatte sowie eine HDD-Festplatte aus dem Computerbüro, beide vom Computer HP Pavilion SN CZC2298H1X, ein Samsung Galaxy S10e sowie ein Computer der Marke HP Pavilion mit der Seriennummer 356191101638903 sichergestellt (vgl. act. D2/11/4).

5.2.9. Schliesslich war die Hausdurchsuchung mit Blick auf die im Raum stehende durchaus erhebliche Ehrverletzung der Privatklägerin 1 ohne Weiteres verhältnismässig (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO), dies v.a. aufgrund der damals jedenfalls verdachtsmässig im Raum stehenden quasi systematischen Ehrverletzung durch die mutmassliche Täterschaft.

5.2.10. Damit sind die materiellen Voraussetzungen der Hausdurchsuchung erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob diese auch in formeller Hinsicht, namentlich mit Blick auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit, in gültiger Weise erfolgte.

5.2.11. Nach Art. 52 Abs. 1 StPO gilt, dass die Staatsanwaltschaften, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte der Kantone und des Bundes berechtigt sind, alle Verfahrenshandlungen im Sinne dieses Gesetzes direkt in einem anderen Kanton anzuordnen und durchzuführen. Art. 53 StPO hält sodann fest, dass wenn die ersuchende Behörde für die Durchführung einer Verfahrenshandlung die Unterstützung

der Polizei benötigt, sie ein entsprechendes Gesuch an die Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons richtet; diese erteilt der örtlichen Polizei die nötigen Aufträge.

5.2.12. Die ersuchende Behörde kann die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder ein Gericht sein. Häufig handelt die Polizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft nach Eröffnung einer Untersuchung (vgl. Art. 312 Abs. 1 StPO). Wenn erforderlich, muss die zuständige Staatsanwaltschaft um Unterstützung der örtlichen Polizei ersucht werden (vgl. oben). Dabei kommt das Territorialitätsprinzip zum Tragen (HEIMGARTNER IN: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS [HRSG.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 53 N 1). Sollte die Staatsanwaltschaft ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs tätig werden und polizeiliche Unterstützung benötigen, muss sie die Hilfeleistung im betroffenen Kanton beantragen.

5.2.13. Grundsätzlich kann die örtliche Polizei bei sämtlichen Verfahrenshandlungen hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der ersuchenden Behörde. Besondere Bedeutung hat die Unterstützung der Polizei bei Zwangsmassnahmen (Art. 196 StPO ff.). Adressat eines Ersuchens ist die von den Kantonen bezeichnete Staatsanwaltschaft. (BSK StPO-RIEDI, Art. 53 N 5).

5.2.14. Die Entscheidung über die Notwendigkeit polizeilicher Unterstützung obliegt ausschliesslich der ersuchenden Behörde, wobei die ersuchte Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, das Ersuchen zu unterstützen (Art. 44 StPO). Sie muss keine Zustimmung erteilen, sondern lediglich die notwendigen Anweisungen an die Polizei weitergeben. Die örtliche Polizei handelt dabei nach ihrem eigenen Polizeirecht und den entsprechenden Dienstvorschriften.

5.2.15. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, als ersuchende Behörde, war gemäss Art. 52 Abs. 1 StPO berechtigt, die Verfahrenshandlung direkt in einem anderen Kanton – hier im Kanton Zürich – anzuordnen. Da die Unterstützung der örtlichen Polizei für die Durchführung der Hausdurchsuchung erforderlich war, wurde das entsprechende Gesuch gemäss Art. 53 StPO durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich an die Kantonspolizei Zürich übermittelt. Die Oberstaats-

anwaltschaft des Kantons Zürich erteilte hierbei der Kantonspolizei Zürich die notwendige Anweisungen, die polizeiliche Mitwirkung im Sinne des Ersuchens der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug sicherzustellen und erforderlichenfalls direkt mit der ersuchenden Stelle in Kontakt zu treten (act. D2/11/8-9).

5.2.16. Der Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 21. November 2019 (wiederum act. D2/11/2) bildete die rechtliche Grundlage für die polizeiliche Massnahme. Die Durchführung der Hausdurchsuchung erfolgte in Zusammenarbeit der Zürcher mit der Zuger Polizei (vgl. act. D2/11/7), wodurch die Anforderungen des Territorialitätsprinzips (HEIMGARTNER a.a.O. Art. 53 N 1) und der Zuständigkeitsregelungen der StPO gewahrt wurden. Durch die Erfüllung des Ersuchens durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug entsprach die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ihrer Verpflichtung nach Art. 53 StPO, die erforderlichen Anweisungen an die örtliche Polizei zu erteilen, ohne dass eine Zustimmung notwendig gewesen wäre.

5.2.17. Zusammenfassend ergibt sich aus den dargelegten Umständen, dass die Hausdurchsuchung vom 4. Dezember 2019 sowohl materiell als auch formell rechtmässig durchgeführt wurde, da sie auf einem hinreichenden Tatverdacht und einem rechtskonform erlassenen Hausdurchsuchungsbefehl beruhte und auch verhältnismässig war. Sowohl die Zuständigkeitsregelungen als auch die weiteren Anforderungen der StPO wurden eingehalten und die polizeiliche Unterstützung erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Die Hausdurchsuchung war daher rechtmässig und die dabei gewonnenen Beweismittel sind ohne Weiteres verwertbar.

6. Beweiswürdigung

6.1. Glaubwürdigkeit der Parteien

Die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist mit der gebotenen Vorsicht zu bewerten. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Beschuldigter dazu neigt, seine Darstellung der Ereignisse so zu gestalten, dass sie einer Verurteilung entgegenwirkt; dies kann potenziell ein Motiv für eine objektiv unzutreffende oder

verzerrte Aussage darstellen. Gleichzeitig ist jedoch auch den Vorbringen der Privatklägerschaft mit kritischem Blick zu begegnen, da diese erfahrungsgemäss nicht selten darauf abzielen, die eigene Position vorteilhaft zu präsentieren und den Sachverhalt in einem Licht darzustellen, das die Ansprüche oder Interessen insbesondere der Privatklägerschaft stützt. Einseitige Darstellungstendenzen sind daher in allen Parteien angelegten Motivationen inhärent und bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Ohnehin aber ist im Rahmen der Beweiswürdigung – wie erwähnt – nicht die Glaubwürdigkeit der Befragten, sondern die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen von primärer Bedeutung, weshalb diese nachfolgend zu analysieren sind.

6.2. Einvernahmen und Aussagen des Beschuldigten

6.2.1. Im Rahmen der Einvernahme zur Sache vom 15. Juli 2021 (act. D2/10/5) äussert sich der Beschuldigte in Bezug auf die auf "shameleaks.com" einsehbaren pornografischen Bilder, wie folgt: "Wir haben nur kopiert und die primären Geschlechtsteile verpixelt. Kein Bild ist von mir und kein Bild wurde von mir manipuliert." und auch "Wir haben extra nicht nur Bilder von Spiess hochgeladen, sondern auch von anderen Personen. Wir haben diese Bilder nur von "pornhub" kopiert und die primären Geschlechtsteile verpixelt. Das habe ich verlangt. Ich wollte juristisch abgesichert sein". Wenn der Beschuldigte aber direkt auf eine allfällige Inhaberschaft bzw. auf das Hochladen von Beiträgen auf der Webseite "shameleaks.com" angesprochen wurde, verweigerte er die Aussage oder sagte: "Ich weiss es nicht. Ich habe keinen Zugang zu dieser Webseite." (siehe act. D2/10/5, S. 4 ff.). In der gleichen Einvernahme lässt der Beschuldigte die einvernehmende Behörde aber auch wissen, dass "shameleaks.com" vielleicht von 2'000 - 3'000 Leuten angeschaut werde (S. 6). In der Einvernahme vom 21. September 2022 hält der Beschuldigte wiederum fest: "[...] aber wir [wohl gemeint: Der Beschuldigte und der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H] sind nicht Shameleaks." (act. D2/10/11).

6.2.2. Einerseits räumt der Beschuldigte also ausdrücklich ein, dass er pornografische Bilder auf der Webseite "shameleaks.com" hochgeladen hat bzw. jedenfalls da massgeblich mitinvolviert war, wobei er betont, die Bilder nur kopiert und die primären Geschlechtsteile verpixelt zu haben, um sich juristisch abzusichern. Auch

beschreibt er, dass nicht nur Bilder einer bestimmten Person, sondern mehrerer Personen hochgeladen wurden und führt aus, dies sei auf seine Anweisung hin geschehen. Andererseits verweigert der Beschuldigte, wenn direkt auf die Inhaberschaft oder das Hochladen von Inhalten auf der Webseite angesprochen, jegliche klare Aussage und behauptet, keinen Zugang zu "shameleaks.com" zu haben oder nicht zu wissen, wer dafür verantwortlich sei. Dieses widersprüchliche Aussageverhalten erweckt den Eindruck, dass der Beschuldigte bemüht ist, seine tatsächliche Rolle und Verantwortung herunterzuspielen bzw. zu verschleiern. Es erscheint unwahrscheinlich, dass jemand, der vorgibt, keinen Zugang zu einer Webseite zu haben und deren Betreiber nicht zu kennen, zugleich detaillierte Anweisungen zur inhaltlichen Bearbeitung geben und deren Reichweite mit angeblich 2'000 bis 3'000 Aufrufen kennen kann. Diese Diskrepanz legt vielmehr nahe, dass der Beschuldigte in eine wesentlich weitreichendere administrative oder organisatorische Rolle eingebunden ist, als er zuzugeben bereit ist.

6.2.3. Anlässlich der schriftlich delegierten Befragung des Beschuldigten und des Beschuldigten im Verfahren GG220027-H vom 15. Juli 2021 (act. D2/10/5) bringt der Beschuldigte ein, dass er mit "shameleaks.com" zu tun habe, er die Berichte für die genannte Webseite korrigiere und rechtlich korrekt mache, hingegen nicht wisse, wer die entsprechenden Beiträge geschrieben habe (vgl. act. D2/8, S. 4). Auch in der Einvernahme vom 15. Juli 2024 (act. D2/10/5) sagte der Beschuldigte aus: "[...] Alle Inhalte auf Shameleaks sind belegt [...] Ich habe schon viele Beiträge gelöscht, weil ich kein Theater will mit Jemandem." (siehe S. 7). In derselben Einvernahme äusserte sich der Beschuldigte alsdann auf die Aussage der Kantonspolizei, dass aufgrund der Ergebnisse der Zuger Polizei keine Zweifel bestehen, dass der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H und er Zugang zur Internetseite "www.shameleaks.com" hätten und für deren Inhalt verantwortlich wären, wie folgt: "[...] Was heisst für den Inhalt verantwortlich? Wenn ich Berichte korrigiere oder rechtlich korrekt mache ... ja." (S. 8). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 20. September 2022 (act. D2/10/7) äussert sich der Beschuldigte auf die Frage, ob er wisse, wer diese Internetseite ["shameleaks.com"] ins Leben gerufen habe, wie folgt: "Das weiss ich erstens nicht und zweitens bin ich nicht Administra-

tor. Habe also keine Zugänge zu diesem Portal. Ich kann einen Beitrag weder aufschalten, noch löschen oder korrigieren." (siehe S. 7). Gleiches gilt im Rahmen der Einvernahme vom 21. September 2022, wo der Beschuldigte erneut betonte: "[...], dass ich nicht Administrator dieses Onlineportals bin und keine Möglichkeit habe hier Kommentare zu veröffentlichen, zu streichen oder abzuändern."

6.2.4. Der Beschuldigte gerät hier mit seinen eigenen Ausführungen in einen Widerspruch: Während er in der Befragung vom 27. Juli 2021 einräumt, dass er Berichte für die Webseite "shameleaks.com" korrigiere und rechtlich korrekt mache, stellt er in der Einvernahme vom 20. und 21. September 2022 ausdrücklich in Abrede, Zugang zu dieser Webseite zu haben oder Beiträge aufschalten, löschen oder korrigieren zu können bzw. jedenfalls lassen zu können. Diese widersprüchlichen Aussagen sind nicht plausibel miteinander zu vereinbaren. Es erscheint äusserst unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte einerseits Beiträge korrigieren und rechtlich anpassen kann, andererseits jedoch keinen administrativen Zugang (direkt oder mittelbar) zu der Webseite haben will. Solche Korrekturen und rechtlichen Anpassungen setzen zwangsläufig eine administrative Befugnis oder zumindest eine derart enge Verbindung zu den verantwortlichen Betreibern der Webseite voraus, dass von einem massgeblichen Zusammenwirken auszugehen ist. Die Behauptung, er wisse nicht, wer die Seite ins Leben gerufen habe, wirkt in diesem Kontext ebenso wenig glaubhaft, da er selbst eingeräumt hat, aktiv an den Inhalten der Webseite mitzuwirken. Die Gesamtheit dieser Aussagen deutet wiederum darauf hin, dass der Beschuldigte versucht, seine tatsächliche Rolle und Verantwortung herunterzuspielen, was seine Glaubwürdigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Angaben, mithin seine Glaubhaftigkeit, erneut erheblich beeinträchtigt.

6.3. Diverse Unterlagen

6.3.1. Am 23. Juni 2020 reichte die Privatklägerin 1 weitere Unterlagen zur Sachverhaltsergänzung ein (act. D2/6 & D2/7). Diese konnte den lokalen Nutzernamen "Vali" des verwendeten Windows-Computer in diversen "shameleaks.com" Beiträgen, wie beispielsweise im Beitrag "Das Hohelied der Genderisten" vom 16. November 2019 (act. D2/7/1), "Jolanda Spiess feiert, aber für den Erfolg sind andere verantwortlich – die Wahrheit nur bei Shameleaks!" vom 16. Oktober 2019

(act. D2/7/2), "Linke und Nette gegen traditionellen Schwingsport" vom 25. August 2019 act. D2/7/3) oder "Spiess und Schawinski – Das Original" vom 30. September 2019 act. D2/7/4) identifizieren. Zum gleichen Ergebnis kam bereits die Staatsanwaltschaft Zug, welche den Benutzernamen "Vali" einem auf "shameleaks.com" veröffentlichten Foto zuordnen konnte; der gleiche Name, auf welchen der Computer des Beschuldigten registriert ist (vgl. act. D2/1).

6.3.2. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 15. Juli 2021 wird der Beschuldigte alsdann gefragt, wie sein lokaler Nutzernamen auf seinem Windows-Computer laute. Der Beschuldigte antwortete: "[...] Ich bin technischer Laie. Wenn ich meinen Computer einstelle, ist dort ein Papagei und "Vali" [...]."

6.3.3. Sodann bringt die Privatklägerin 1 ein, dass der Beschuldigte diverse Fake-Leserkommentare auf der Webseite "shameleaks.com" verfasst habe, wofür er falsche E-Mail-Adressen und Namen verwendete. Für diese Leserkommentare wurde die verwendete IP-Adresse jeweils gespeichert. (act. 122, S. 13). Diese stimmen mit jener IP-Adresse überein, die der Beschuldigte verwendete, um einen Kommentar zu einem Blogeintrag auf der Webseite des Rechtsanwalts der Privatklägerin 1 abzugeben (act. 123/5). Sie lautet "188.61.214.255".

6.3.4. Die Identifikation des lokalen Nutzernamens "Vali" auf einem Windows-Computer in Verbindung mit den Beiträgen auf "shameleaks.com" erscheint angesichts der übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten hinsichtlich seines Nutzernamens und der technischen Befunde plausibel und glaubwürdig. Hingegen bietet die Übereinstimmung der IP-Adressen, die den Fake-Leserkommentaren und einer Kommentierung auf der Webseite des Rechtsanwalts der Privatklägerin 1 zugeordnet wurden, keinen zwingenden Beweis dafür, dass der Beschuldigte der Inhaber oder Betreiber der Webseite "shameleaks.com" ist; sie belegen lediglich, dass er von der betreffenden IP-Adresse aus Kommentare verfasst hat. Allgemein ist zu berücksichtigen, dass eine IP-Adresse zwar eine Verbindung zu einem bestimmten Internetanschluss herstellen kann, jedoch nicht ohne Weiteres den zweifelsfreien Nachweis erbringt, wer konkret den Anschluss genutzt oder Inhalte verfasst hat.

6.4. Diverse E-Mail-Korrespondenzen

6.4.1. Ausschlaggebend sind schliesslich die diversen E-Mail-Korrespondenzen in Bezug auf "shameleaks.com" zwischen dem Beschuldigten und dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H (siehe insb. act. D2/12). Diese wurden auf den anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten sichergestellten Datenträger gefunden (vgl. erstes Register in Ordner 3 mit Aufschrift "gesicherte Mails aus HD").

6.4.2. Die E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H – jeweils erkennbar an ihren Namen in den Mailadressen und auch deshalb, da sie ihre Urheberschaft dieser Mails nicht abgestritten haben – mit Bezug auf die Aktivitäten der Webseite "shameleaks.com" präsentiert sich wie folgt: Am 26. Mai 2019 schrieb der Beschuldigte dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H: "Das heisst: Seit Bestehen ca. 37'000 Klicks (?), ohne dass wir natürlich wissen, wer was und wieviel gelesen hat. Jetzt wünsche ich mir mehr Leserkommentare!" (act. D2/12 S. 22). Dieser E-Mail war eine detaillierte Statistik beigelegt, die die Anzahl der Besuche auf der Webseite "shameleaks.com" für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2019 ausweist. Am 8. Juli 2019 empfahl der Beschuldigte dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H Änderungen an der Titelgestaltung neuer Beiträge mit den Worten: „Ich würde den Titel bei neuen Beiträgen abändern. Entweder "Zuger Pirat Stefan Thöni" oder "Zuger Piraten: Stefan Thöni", aber nur bei der Titelübersicht [...] Die Greta und den spiessigen Humor kannst Du dann morgen veröffentlichen." (act. D2/12 S. 50). Rund eine halbe Stunde später schrieb der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H u.a. zurück wie folgt: "Das geht nicht. [...] Das Problem dürfte höchstens sein, wenn die Polizei dein Computer einnimmt. Da werden sie deine Beiträge sehen und mit Shameleaks vergleichen. Denke aber das der Aufwand zu gross wäre für die Staatsanwaltschaft. [...] Der Admin wird sie dir nie beweisen können, da ich der bin." (act. D2/12 S. 50). In einer weiteren E-Mail vom 21. Juli 2019 schrieb der Beschuldigte: "[...] Zudem gibt es von UNS (Shameleaks) aus meiner Sicht keine Antwort!" (act. D2/12 S. 29). Am darauffolgenden Tag, dem 22. Juli 2019, äusserte der Beschuldigte gegenüber dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H Zweifel, ob "wir auf Shameleaks etwas bewegen können" (act. D2/12 S. 33). Schliesslich schrieb der Beschuldigte am 6. Oktober 2019 an den Beschuldigten im Verfahren GG220027-H: "[...] Das können wir dann zuerst auf Shameleaks veröffentlichen und nachher via Facebook

auf diese Webseite hinweisen!" (act. D2/12 S. 47) Hinzu kommt die nicht näher datierte Nachricht des Beschuldigten an den Beschuldigten im Verfahren GG220027-H: "Hoi Michel. Nun ist die Geburt vorbei. Einen so "scharfen" Artikel habe ich noch nie geschrieben, aber es muss raus. Zumindest diejenigen, die uns lesen, sollen die Wahrheit mit allen Fakten kennen. Du hast ja immer alles gespeichert, ich werde jetzt die Berichte extern abspeichern und dann alle Mails mit Dir löschen [...]. (act. D2/12 S. 8)".

6.4.3. Die vorliegende E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H offenbart in ihrer Gesamtheit – hier einzig interessierend mit Bezug auf die Publikation der als pornografisches Material in Frage kommenden Bilder – nicht bloss eine eindeutige Verstrickung des Beschuldigten in die effektiven Tätigkeiten der Website "shameleaks.com", sondern ein organisiertes Zusammenwirken mit dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H mit Blick auf Planung sowie Durchführung hinsichtlich Registrierung sowie auch Bewirtschaftung der Internetseite "www.shameleaks.com". Namentlich auch die dargestellte geäußerte Zielsetzung, mehr Leserkommentare zu generieren, offenbart eine aktive Mitgestaltung der strategischen Ausrichtung der Plattform, was keineswegs eine rein beobachtende oder untergeordnete Beraterische Rolle darstellt.

6.4.4. Des Weiteren zeigt die Korrespondenz vom 21. Juli 2019, in der der Beschuldigte auf das Verhalten von "shameleaks.com" Bezug nimmt und dabei formuliert, dass "von UNS (Shameleaks)" keine Antwort erfolge, eine klare Identifikation mit den operativen Aktivitäten der Plattform. Die Verwendung der Personalpronomen "wir" und "uns" ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass sich der Beschuldigte nicht nur als aussenstehender Beobachter oder untergeordneter Mitarbeiter, sondern als integralen Bestandteil der Organisation mit Bezug auf die Bewirtschaftung von www.shameleaks.com hinsichtlich der mutmasslich pornografischen Bilder begreift. Dies belegt eine enge Einbindung in die Entscheidungsprozesse und eine aktive Steuerung der Plattform.

6.4.5. In der E-Mail vom 22. Juli 2019, in der der Beschuldigte Zweifel äussert, ob er und der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H "etwas bewegen könnten", wird seine Beteiligung an der strategischen Weiterentwicklung der Plattform ebenso

deutlich. Die Formulierung legt nahe, dass er sich als Teil eines Personenkreises versteht, der massgeblich an der Gestaltung und Ausrichtung von "shameleaks.com" beteiligt ist. Dies deutet darauf hin, dass der Beschuldigte über Entscheidungsbefugnisse verfügt, die für die zukünftige Ausrichtung und Zielsetzung der Plattform von Bedeutung sind.

6.4.6. Die vorliegenden E-Mails zeigen demnach in ihrer Gesamtheit, dass der Beschuldigte nicht nur über eine passive Verbindung zu "shameleaks.com" verfügte, sondern vielmehr in erheblichem Masse administrative, strategische und operative Tätigkeiten ausübte. Es wird damit belegt, dass der Beschuldigte eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Ausführung der Tätigkeiten der Plattform innehatte und eine tiefe Verstrickung in die Leitung und Organisation der Website vorlag, was – und allein das ist hier interessierend – a maiore ad minus demnach insbesondere für die Publikation der mutmasslichen pornografischen Bilder gilt.

6.5. Aussagen des Beschuldigten im Verfahren GG220027-H

Aus den diesbezüglichen Aussagen – soweit der Beschuldigte im Verfahren GG220027-H sich überhaupt zur Sache äusserte und nicht von seinem Schweigerecht Gebrauch machte – ergeben sich ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit jener Aussagen jedenfalls keine entlastenden Momente für den Beschuldigten, weshalb auf eine Würdigung verzichtet werden kann.

6.6. Fazit

6.6.1. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus der Gesamtschau der vorliegenden Beweismittel kein Zweifel bleibt, dass der Beschuldigte in massgeblicher Weise an der Webseite "shameleaks.com" beteiligt war. Die Würdigung der Aussagen des Beschuldigten offenbart bereits erhebliche Inkonsistenzen und Widersprüche, die Zweifel an deren Glaubhaftigkeit aufwerfen. Während der Beschuldigte einerseits behauptet, keine administrativen Befugnisse innezuhaben und lediglich eine passive Rolle zu spielen, stehen diesen Angaben seine nachweislich dokumentierten Handlungen diametral entgegen. Dazu zählen unter anderem die Kor-

rektur von Beiträgen, die Empfehlung strategischer Änderungen wie Titelanpassungen und die Kommunikation über die Nutzung der Webseite im Sinne ihrer Weiterentwicklung. Die wiederholt dokumentierte Verwendung des Pseudonyms "Vali" sowie der Zugang zu internen Statistiken der Webseite belegen eine eigentlichen Beteiligung, die sich mit der behaupteten Inaktivität unvereinbar zeigt.

6.6.2. Überführend ist schliesslich die dargestellte Mail-Korrespondenz, die keinen anderen Schluss zulässt, als dass der Beschuldigte massgeblich in die Registrierung sowie Bewirtschaftung (d.h. Publikation der hier fraglichen Fotos) involviert war.

6.6.3. Es ergibt sich nach dem Gesagten ein klares Gesamtbild, das die enge Verwicklung des Beschuldigten in die operativen und strategischen Aktivitäten von "shameleaks.com" mit Bezug auf die darauf publizierten mutmasslich pornografischen Bilder als zweifellos gegeben erscheinen lässt. Es ergibt sich namentlich zweifellos, dass der Beschuldigte diese Foto-Publikationen unter enger Absprache und in gleichmassgeblichen Zusammenwirken bei der Planung und Durchführung zusammen mit dem Beschuldigten des Verfahrens GG220027-H vorgenommen hat. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist daher erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Pornografie (Dossier 2)

1.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten als pornografisch im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB.

1.2. Art. 197 Abs. 1 StGB bestimmt, dass wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder porno-

grafische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

1.3. Die Vorschrift bezweckt den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher (Botschaft, BBl 1985 II, S. 1089). Strafbar ist jede Handlung – sei es im privaten oder öffentlichen Bereich – durch die unter 16-jährigen Personen bewusst die Möglichkeit eingeräumt wird, in Kontakt mit pornografischen Inhalten zu kommen. Dabei ist es unerheblich, ob die jugendliche Person tatsächlich Kenntnis vom pornografischen Inhalt erlangt (DONATSCH in: DONATSCH [Hrsg.] Strafrecht III, 11. Auflage, Zürich 2018, S. 574BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 33).

1.4. Der Begriff der Pornografie setzt zwei wesentliche Merkmale voraus. Erstens müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv darauf ausgelegt sein, den Konsumenten sexuell zu erregen (DONATSCH, a.a.O., S. 571; BGE 131 IV 64). Zweitens muss die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgelöst werden, dass die dargestellten Personen zu blossen Sexualobjekten degradiert werden, die verfügbar erscheinen (BGE 133 IV 31 E. 6.1.1; DONATSCH, a.a.O. S. 571). Diese Darstellung vergrößert das sexuelle Verhalten und rückt es aufdringlich in den Vordergrund, wodurch es sich von rein erotischen oder ästhetischen Inhalten abgrenzt (Botschaft, BBl 1985 II, S. 1089; DONATSCH, a.a.O. S. 571). Pornografie ist demnach durch explizite und aufdringliche Darbietungen gekennzeichnet, die aus jedem realistischen Zusammenhang gerissen sind und eine übersteigerte, auf sich selbst konzentrierte Sexualität zum Gegenstand haben (PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 197 N 4). Dies unterscheidet Pornografie klar von erotischen Inhalten, die gegebenenfalls auch Sexualität abbilden, jedoch keine aufdringliche und ausschliesslich auf Erregung ausgelegte Zielrichtung verfolgen. Massgebend ist stets der Gesamteindruck. So können explizite Sexszenen innerhalb eines umfassenderen und nicht darauf beschränkten Kontextes, etwa in einem

Spielfilm, meist nicht als pornografisch gewertet werden (PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 197 N 5).

1.5. In Ergänzung der Botschaft ist festzustellen, dass die Darstellung keine fortschreitende Steigerung der Sexualität zeigen muss, wie beispielsweise den Orgasmus, um als pornografisch eingestuft zu werden. Vielmehr genügt die aufdringliche und übersteigerte Darstellung sexueller Handlungen, die jede andere Bedeutung vermissen lässt (Botschaft BBl 1985 II, S. 1089 e contrario; BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 14b). STRATENWERTH /BOMMER betonen in diesem Zusammenhang, dass nur die primitive Darstellung sexueller Akte, die den Menschen zum blossen Geschlechtswesen erniedrigt, als pornografisch einzustufen ist (STRATENWERTH/BOMMER in: STRATENWERTH / BOMMER [Hrsg.], Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Auflage, Zürich 2022, § 10 N 5). Die Darstellungen müssen, anders ausgedrückt, eine krude und vulgäre Präsentation von Sexualität zeigen, oft ohne Kontext oder Bedeutung. Solche Darstellungen bestehen häufig aus der Aneinanderreihung von Akten, die ausschliesslich sexuelle Handlungen zeigen und keine anderen Inhalte transportieren.

1.6. Unter dem Gesichtspunkt des Autonomieprinzips ist anzumerken, dass in einer freien Gesellschaft die moralische Bewertung von Sexualität oder deren Darstellung allein keinen strafrechtlichen Regelungsansatz bietet. Strafrechtlich relevant wird die Darstellung erst durch ihre öffentliche Zugänglichmachung, die eine Verallgemeinerung und Banalisierung von Erniedrigung begründet. Es ist nicht die sexuelle Handlung selbst, sondern die öffentliche Form ihrer Darstellung und die damit verbundene Reduzierung einer Person – oft Frauen – auf ein verfügbares Sexualobjekt, die den Tatbestand der Pornografie erfüllt (BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 15).

1.7. Darstellungen, die schutzwürdige kulturelle oder wissenschaftliche Interessen verfolgen, sind ausdrücklich nicht als pornografisch zu qualifizieren. Bild- oder

Textmaterialien, die für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke erstellt oder verwendet werden, fallen demnach nicht unter den Pornografiebegriff des Art. 197 StGB. Dies geht aus Art. 197 Abs. 9 StGB klar hervor.

1.8. Als Tatobjekte nennt das Gesetz Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art sowie pornografische Vorführungen. Diese Kategorie umfasst jede Form von Verkörperung oder Abbildung pornografischen Inhalts, sowohl akustisch als auch visuell. Es wird dabei keine Unterscheidung zwischen realen und fiktiven Darstellungen oder verschiedenen Medien wie Video, DVD, Live-Stream oder anderen technischen Systemen getroffen (BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 29).

1.9. Es kann vorab festgehalten werden, dass die auf der Webseite "shameleaks.com" einsehbaren Bilder (vgl. act. D2/10/8) offensichtlich unter die vom Gesetz genannten Tatobjekte fallen. Diese umfassen nämlich jede Form von Verkörperung oder Abbildung pornografischen Inhalts, unabhängig davon, ob es sich um reale oder fiktive Darstellungen handelt und unabhängig vom verwendeten Medium.

1.10. Es liegt alsdann keinerlei kultureller oder wissenschaftlicher Kontext vor, der die Anwendung der Ausnahmegesetzgebung von Art. 197 Abs. 5 StGB rechtfertigen könnte, was zu Recht auch nicht geltend gemacht wurde.

1.11. Die hier einschlägigen Darstellungen (wiederum act. D2/10/8) zeigen insbesondere die Privatklägerin 1 bzw. deren Kopf auf einen Körper collagiert in sexualisierten Posen und Handlungen, wie das Spreizen der Beine, das Manipulieren der Brüste, das Einführen eines Dildos oder das Halten eines Penis, was eine deutliche Fokussierung auf sexuelle Handlungen und die Genitalien offenbart. Die Darstellungen sind dabei so gestaltet, dass sie die Privatklägerin 1 als blosses Sexualobjekt zeigen, die praktisch jeder menschlichen und emotionalen Beziehung beraubt sind. Dieser Eindruck wird durch die – als solches gut erkennbare – fotomontierte Einbindung des Gesichts der Privatklägerin 1 keinesfalls relativiert, sondern noch

deutlich verstärkt, da sie gezielt in einen herabwürdigenden sexuellen Kontext gesetzt wird und gesamthaft auch aufgrund der durch diese Montage verursachte Verzerrung eine Entmenschlichung aus Sicht der betrachtenden Person bewirkt wird. Die Szenen sind vom Gesamteindruck her durch ihre vulgäre und primitive Gestaltung gekennzeichnet, wobei die Sexualität völlig aus einem realistischen Zusammenhang gerissen wird.

1.12. Die Fotomontagen zielen alsdann – auch im Kontext der Publikation auf der Internetseite www.shameleaks.com mit offensichtlich feindseliger Haltung gegenüber der Privatklägerin 1 – klarenweise darauf ab, die Privatklägerin 1 herabzuwürdigen und als ernstzunehmende Person zu disqualifizieren. In ihrer Ausgestaltung können diese Darstellungen nicht anders aufgefasst werden, als die vollständige Reduktion der Privatklägerin 1 zu einem primitiven und jederzeit sowie gegenüber Jedermann willigen Sexualobjekt.

1.13. Der Beschuldigte bringt vor, dass die fraglichen Bilder nicht von ihm erstellt, sondern von der Webseite "cumonprintedpics.com" kopiert worden seien. Er argumentiert, dass "shameleaks.com" daher nicht als Eigentümer der Bilder betrachtet werden könne und sich somit nicht verantwortlich zeichnen könne für deren Ursprung oder ursprüngliche Bearbeitung. Die Nutzung der Bilder auf "shameleaks.com" sei vielmehr eine Weiterverbreitung von bereits existierendem Material, wodurch seine eigene Verantwortung relativiert werde (act. 120/1, Ziff. 2a f.). Diese Argumentation verkennt jedoch, dass die tatbeständliche Handlung von Art. 197 Abs. 1 StGB in handlungsmässiger Hinsicht nur verlangt, dass entsprechende Bilder Jugendlichen zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob der Verbreitende Eigentümer oder Urheber des Materials ist (vgl. BSK StGB-Isenring/Kessler, Art. 197 N 33). Dieses Vorbringen ist daher unbeachtlich und es kann offen bleiben, wer Urheber dieser Bilder war.

1.14. Weiter führt der Beschuldigte an, dass die Verpixelung der Bilder den pornografischen Charakter entscheidend abschwäche, da die sexuellen Inhalte nicht vollständig sichtbar seien (act. 120/1, Ziff. 2b, Prot. S. 40). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da die Verpixelung im vorliegenden Fall an der Bewertung

nichts ändern, zumal der Kern der dargestellten Handlungen, wie die explizit sichtbaren sexuellen Posen und die Manipulation der Genitalien weiterhin klar erkennbar bleibt. Insbesondere das Bild, das unzensiert einen erigierten Penis in der Hand der Privatklägerin 1 zeigt, verdeutlicht die eigentliche Zielrichtung der Bilder und hebt sie deutlich von rein erotischen oder ästhetischen Darstellungen ab. Auch mit Blick auf die übrigen Bilder ist festzuhalten, dass die Verpixelung jeweils gerade bloss des Genitalbereichs bei gleichzeitiger Deutlichkeit des herabsetzend sexualisierten Kontexts analog zu einer musikalischen Generalpause das dahinter liegende nicht etwa abschwächt, sondern noch mehr betont. Auch aus diesem Vorbringen kann der Beschuldigte daher nichts zu seinen Gunsten ableiten, im Gegenteil.

1.15. Der Beschuldigte argumentiert ferner, dass Netzsperrern ineffektiv seien und Jugendliche ohnehin Zugang zu derartigen Webseiten hätten, was die Schutzwirkung des Gesetzes untergrabe (act. 120/1, Ziff. 2h f.). Zudem behauptet er, dass "shameleaks.com" von Jugendlichen nicht besucht werde, da die Webseite ausschliesslich erwachsene Themen wie Politik und Weltgeschehen behandle – sie mithin nicht das Interesse Jugendlicher wecke, weswegen diese die Webseite ohnehin nicht besuchen würden (act. 120/1, Ziff. 2j, Prot. S. 40).

1.16. Das Institut der Netzsperrern stellt zweifelsohne eine nicht unproblematische Materie dar, die sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht kontroverse Diskussionen hervorruft. Insbesondere wird die Effektivität solcher Massnahmen in Frage gestellt, da jedenfalls technikaffine Nutzer oftmals Wege finden, solche Sperren zu umgehen (soweit dies überhaupt nötig ist und nicht bloss durch ein Bestätigen des Alters via Anklicken umgangen werden kann). Ebenso werfen Netzsperrern Fragen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und der Verhältnismässigkeit auf, da sie nicht selten als unverhältnismässig einschneidend in die Grundrechte der Nutzer angesehen werden. Gleichwohl wird in der juristischen Literatur darauf hingewiesen, dass Netzsperrern bloss eine von vielen möglichen Schutzmassnahmen darstellen würden (vgl. bspw. Bundesrat 2015, Jugend und Medien – Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes der Schweiz. Bericht vom 13. Mai 2015. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV); Bundesrat 2022,

Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten. Medienmitteilung vom 11. Mai 2022; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand: Netzsperrn: Rechtslage und gesetzgeberischer Spielraum, WD 10 - 016/21, Berlin 2021).

1.17. Der Beschuldigte verkennt nach dem Gesagten, dass er es bereits unterlassen hat, die für jugendschutzrechtliche Bestimmungen elementarste und leichteste umsetzbare Sicherheitsfrage "Sind Sie 18 bzw. 16 Jahre alt?" o.ä. auf "shameleaks.com" zu implementieren bzw. für eine solche Implementierung besorgt zu sein. Dies unterstreicht die mangelnde Beachtung selbst minimalster Vorgaben, die darauf abzielen, einen Mindeststandard des Jugendschutzes wenigstens ansatzweise zu gewährleisten, auch wenn damit wie gezeigt keineswegs ein völlig sicherer Schutz etabliert wird (immerhin erfordert das Anklicken von Ja bei einer die Alterslimite nicht erfüllenden Person eine Lüge derselben, was ja schon eine gewisse moralische Hürde darstellt, wenn auch eine kleine).

1.18. Sodann ist zu bemerken, dass die Zielgruppe der Plattform den Betreiber nicht von der Pflicht entbindet, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jugendliche Personen unter 16 Jahren keinen Zugriff auf pornografische Inhalte erhalten. Das blosse Vorbringen, die Seite sei "nur für Erwachsene" konzipiert (wiederum act. 120/1, Ziff. 2j, Prot. S. 40), reicht nicht aus, um dieser Verpflichtung zu genügen. Der Schutz der sexuellen Entwicklung Jugendlicher ist unabhängig von der intendierten Zielgruppe des Angebots zu gewährleisten.

1.19. Gesamthaft kann der Beschuldigte daher auch mit aus diesem Einwand nicht durchdringen.

1.20. In subjektiver Hinsicht ist beim Täter Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Vorsatz muss auch das normative Tatbestandselement "pornografisch" umfassen. Es genügt, dass der Täter den Tatbestand entsprechend der landläufigen Anschauung eines Laien erkannt hat (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre; BGE 99 IV 57, E. 1a; 99 IV 249, E. 1). Das Bewusstsein, dass eine Ver-

öffentlichung möglicherweise unzüchtig ist, genügt selbst dann, wenn der Beschuldigte subjektiv nichts Unzüchtiges daran empfindet (vgl. BSK StGB-ISENRING/KESSELER, Art. 197 N 76). In Bezug auf den Beschuldigten muss der subjektive Tatbestand angesichts der obigen Sachverhaltsdarstellung ohne Weiteres als gegeben erachtet werden und es ist klar von Absicht auszugehen.

1.21. Die gesetzliche Definition der Pornografie, die eine krude, primitive und rein sexualisierte Darstellung ohne weiteren Kontext verlangt, ist hier nach dem Gesagten erfüllt.

1.22. Diese Einschätzung gilt unabhängig davon, ob die Darstellungen im In- oder Ausland erstellt wurden, da ihr Zugänglichmachen in jedem Fall den Tatbestand des Art. 197 Abs. 1 StGB erfüllt, sofern sie für Personen unter 16 Jahren von der Schweiz aus verfügbar sind. Dass "shameleaks.com" als Webseite in Island registriert ist, ist demnach unbeachtlich und vermag die Subsumtion unter die einschlägigen Tatbestandsmerkmale nicht zu tangieren

1.23. Es bleibt abschliessend festzuhalten, dass aus dem Vorstehenden resultiert, dass der Tatbestand der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB in sämtlichen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen erfüllt ist. Der Beschuldigte ist daher diesbezüglich schuldig zu sprechen.

2. Widerhandlung gegen das URG (Dossier 2)

2.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten auch als Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz im Sinne von Art. 67 Abs. 1 URG.

2.2. Die genannte Bestimmung verbietet, dass wer vorsätzlich und unrechtmässig insbesondere ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Ur-

heber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet; ein Werk veröffentlicht oder ein Werk ändert, auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

2.3. Der diesbezügliche Anklagesachverhalt ist äusserst kurz und erstreckt sich letztlich in dem Nebensatz, wonach der Beschuldigte gewusst und zumindest in Kauf genommen habe, dass die Privatklägerin 1 die Rechte an den verwendeten Porträtbildern gehalten und sie bei der Verwendung der Porträtbilder nicht ihre Einwilligung gegeben habe (act. D2/32, S. 6 f.). Die Anklage geht damit davon aus, dass die Privatklägerin 1 Urheberrechte an den hier gegenständlichen Bildern habe. Sie müsste also Erstellerin der (Ursprungs-) Bilder sein.

2.4. Das Urheberrecht an den Bildern ist abzugrenzen vom zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht der Privatklägerin 1 an ihrem Bild. Vor diesem Hintergrund verfehlt die Argumentation der Privatklägerin 1, wonach sie keine Rechte an den vom Beschuldigten (und dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H) manipulierten Bildern eingeräumt habe und dies als Beleg für eine Verletzung herangezogen wird, den Rechtsmechanismen des Urheberrechts. Urheberrechte entstehen ausschliesslich durch den Akt der Schöpfung und liegen bei der schaffenden Person oder deren Rechtsnachfolgern, nicht jedoch bei der abgebildeten Person, deren Schutz primär durch das Recht am eigenen Bild nach Art. 28 ZGB gewährleistet wird (vgl. Art. 6 i.V.m. Art. 9 URG). Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 ZGB ist nicht Gegenstand des Strafverfahrens. Die Frage, ob die Privatklägerin 1 Rechte übertragen hat oder nicht, mag für Fragen des Persönlichkeitsrechts und im parallelen Zivilverfahren von Bedeutung sein, hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die urheberrechtliche Beurteilung, die in erster Linie die Rechtsstellung der ursprünglichen Schöpferin des Werks betrifft.

2.5. Hinsichtlich der hier relevanten Frage der Urheberrechte der Privatklägerin 1 an den hier gegenständlichen Bildern finden sich weder Beweise noch Untersuchungen bei den Akten, aufgrund derer der Anklagesachverhalt in diesem Punkt

(also das Vorhandensein eines Urheberrechts ihrerseits) überprüft werden könnte, sodass dieser Umstand nicht erstellt werden kann.

2.6. Somit scheitert eine Verurteilung nach Art. 67 URG bereits aus diesem Grund, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich freizusprechen ist.

IV. Strafzumessung

1. Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung

1.1. Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wurde. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (OFK StGB/JStG-HEIMGARTNER, Art. 47 N 5 ff. m.w.H.).

1.2. Das Gericht ist verpflichtet, sämtliche rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zugleich steht ihm bei der Gewichtung der einzelnen

Faktoren innerhalb des ordentlichen Strafrahmens aber ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 117 IV 112, E. 1).

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Die Pornografie nach Art. 197 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Vorliegend sind weder Strafmilderungs- noch Strafschärfungsgründe gegeben, weshalb die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen ist.

2.2. In objektiver Hinsicht zu berücksichtigen ist vorliegend insbesondere, dass die auf der Webseite "shameleaks.com" zugänglich gemachten Darstellungen eindeutig pornografischen Charakter aufweisen und nicht von einem Grenzfall gesprochen werden kann. Punkto Ausmass der Verbreitung kann zwar nicht von einer sehr erheblichen Präsenz gesprochen werden, aber es ist dennoch festzuhalten, dass die Reichweite und auch die notorische Dauerhaftigkeit von Internetinhalten von beträchtlichem Ausmass ist. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges erfolgte durch die Weiterverbreitung bereits existierenden Materials, was im Vergleich zur eigenen Erstellung des Materials eine geringere Intensität der Tatbegehung zeigt.

2.3. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und kein nachvollziehbarer legitimer Grund für die Veröffentlichung der bearbeiteten Bilder auf "shameleaks.com" ersichtlich ist. Vielmehr ging es dem Beschuldigten genau um die Herab- und Entwürdigung der Privatklägerin 1 als Menschen vor einer beliebig grossen Anzahl an Personen jeglichen Alters.

2.4. Das objektive Tatverschulden erfährt demnach keine Relativierung durch die subjektive Tatschwere.

2.5. Hinsichtlich der Täterkomponente ergeben sich weder das Verschulden erschwerende noch dieses relativierende Aspekte. Das Vorleben des Beschuldigten bietet keine Hinweise auf eine kriminelle Disposition und seine persönlichen Verhältnisse sind nicht auffällig. Zwar zeigt das Verhalten nach der Tat eine gewisse Uneinsichtigkeit, da der Beschuldigte den Vorwurf stets abgestritten hat, jedoch

könnte dies prozessstrategisch motiviert sein, was sein gutes Recht ist und ihm daher bei der Strafzumessung nicht angelastet werden kann.

2.6. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass (noch) von einem leichten Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann und eine Bestrafung mit 60 Strafeinheiten angemessen erscheint.

3. Strafart

3.1. Als Strafen sieht das Strafgesetzbuch Geldstrafe gemäss Art. 34 StGB, Freiheitsstrafe gemäss Art. 40 StGB und bei Übertretungen Busse im Sinne von Art. 106 StGB vor.

3.2. Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a) oder, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b). Die Geldstrafe ist demnach die in der Regel ausgesprochene Strafart, währenddem eine Freiheitsstrafe nur ausnahmsweise anzuordnen ist (BSK StGB-MAZZUCHELLI, Art. 41 N 36a).

3.3. In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und keine Vorstrafen aufweist, erscheint es angemessen, ihn für das zu beurteilende Delikte mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Der Tagessatz gemäss Anklage erscheint als angemessen und wurde auch nicht beanstandet.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint mit Blick auf das Verschulden und die persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 60.– als angemessen.

V. Strafvollzug

1. Der Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschieb nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Geldstrafe verurteilt wird. In subjektiver Hinsicht ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und somit keine Vorstrafen vorliegen. Unter diesen Umständen kann eine günstige Prognose im Sinne von Art. 42 StGB gestellt werden, weshalb es gerechtfertigt ist, die Geldstrafe bedingt auszufällen.

3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine lange Probezeit sprechen würden. Es erscheint vielmehr aufgrund der obigen Erwägungen angemessen, eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen.

VI. Zivilforderungen

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Die Privatklägerin 1 konstituierte sich mit Formular vom 4. Januar 2022 als Privatklägerin im Straf- wie auch im Zivilpunkt. Sie stellte mit nämlichen Formular ein Schadenersatzbegehren in noch zu bezifferndem Umfang (act. D2/17/12).
3. Der Privatkläger 2 konstituierte sich mit Formular vom 9. September 2022 als Privatkläger im Straf- wie auch im Zivilpunkt. Er stellte mit nämlichen Formular ein Schadenersatzbegehren in noch zu bezifferndem Umfang (act. D2/17/14).
4. Die Privatklägerschaft wurde mit Verfügung vom 16. Februar 2024 aufgefordert, die Zivilansprüche schriftlich zu beziffern und detailliert zu begründen, unter Beilage entsprechender Belege. Bei Säumnis werde die Zivilforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (act. 39).
5. Mit Eingabe vom 8. Februar 2024 begründete die Privatklägerin 1 ihre Schadenersatzbegehren (act. 58).
6. Der Privatkläger 2 hingegen begründete sein Schadenersatzbegehren nicht näher und reichte auch keine Belege dazu ein. Seine Forderungen sind auch nicht aufgrund der bereits zuvor vorhandenen Akten hinreichend beziffert oder begründet. Vorwegnehmend sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass die geltend gemachten Schadenersatzansprüche des Privatklägers 2 androhungsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen sind.
7. Die Rechtshängigkeit der Zivilklage beginnt mit der Anmeldung der Zivilansprüche bei der Strafverfolgungsbehörde (Art. 119 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 122 Abs. 3 StPO) und endet mit der Rechtskraft des verfahrenserledigenden Entscheids über die Zivilansprüche (Art. 126 i.V.m. Art. 81 und Art. 437 StPO) (BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 14 f.). Insbesondere bewirkt die Rechtshängigkeit die sogenannte Sperrwirkung, wonach eine identische Klage über denselben Streitgegenstand nicht mehr vor einem anderen Gericht, einschliesslich eines Zivilgerichts, erhoben werden kann (BGE 145 IV 351 E. 4.3 m.H.; BGer 4A_622/2019, E. 5.2.2). Nach Art. 62 Abs. 1 ZPO begründet die Einreichung einer Klage die Rechtshängigkeit.

8. Die Rechtshängigkeit bewirkt insbesondere, dass derselbe Streitgegenstand nicht zwischen den gleichen Parteien anderweitig rechtshängig gemacht werden kann (Art. 64 Abs. 1 lit. a ZPO). Die fehlende anderweitige Rechtshängigkeit stellt eine Prozessvoraussetzung dar, die von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO). Diese Prüfung setzt jedoch die Mitwirkung der Parteien voraus, da nur sie in der Lage sind, die relevanten Tatsachen offenzulegen. Besteht Litispendenz, wird das Verfahren nicht sistiert, sondern es wird darauf nicht eingetreten, da die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind (BGE 114 II 183 ff.; BSK ZPO-INFANGER, Art. 64 N 3).

9. Die Identität der Parteien ist gegeben, wenn dieselben Parteien einander gegenüberstehen, unabhängig von ihrer jeweiligen Prozessrolle (BSK ZPO-INFANGER, Art. 64 N 5)

10. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. November 2024 bringt die Privatklägerin 1 lediglich ein, dass keine Identität mit dem Zivilverfahren am Bezirksgericht Hinwil bestehe, ohne dies näher zu begründen (act. 122, S. 38). Die Privatklägerin 1 führt weiter aus, dass sie in ihrer Anklage ausdrücklich dargelegt habe, dass ein nicht-identischer Lebenssachverhalt und ein nicht-identischer Streitgegenstand vorlägen. Zwar bestünden Verbindungen zwischen den Sachverhalten, diese seien jedoch nicht als identisch zu qualifizieren. Vielmehr handele es sich um unterschiedliche Themenbereiche, deren jeweiliger Inhalt differenziert zu betrachten sei (Prot. S. 47).

11. Vorliegend bleibt unklar, ob die Zivilansprüche der Privatklägerin 1 im vorliegenden Verfahren rechtshängig gemacht wurden, bevor das Verfahren vor dem Bezirksgericht Hinwil anhängig wurde (Frage der vorherigen Litispendenz). Diese Unklarheit ergibt sich aus dem Fehlen der entsprechenden Unterlagen darüber, wann genau das Verfahren vor dem Bezirksgericht Hinwil hängig gemacht wurde. Die genaue zeitliche Abfolge der Rechtshängigkeit lässt sich aus den vorliegenden Akten nicht zweifelsfrei ableiten. Dies v.a. auch deshalb, da zu dieser Problematik von keiner der Parteien etwas vorgetragen wurde. Eine gerichtliche amtswegig vorzunehmende Abklärung der diesbezüglichen Umstände (v.a. Abklärung der Einrei-

chung des Schlichtungsgesuchs vor dem derzeit beim Bezirksgericht Hinwil hängigen Zivilverfahren) kann aber unterbleiben, da die Sache - sofern darauf einzutreten wäre - sowieso auf den Zivilweg zu verweisen wäre. Denn wie gezeigt erfolgt betreffend die Urheberrechtsverletzung ein Freispruch und betreffend die Ehrverletzungsdelikte eine Verfahrenseinstellung. Angesichts der Verfahrenseinstellung mit Blick auf die Ehrverletzungsdelikte, die wohl auch massgeblicher Inhalt des Zivilverfahrens sind, ist es daher angezeigt, die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit a StPO).

VII. Kosten

1. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (§ 1 lit. c GebV OG). Unter Berücksichtigung der eher im unteren Bereich liegenden Schwierigkeit des Falles sowie des doch nicht ganz unbeträchtlichen Zeitaufwands des Gerichts erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'100.- angemessen (§ 2 i.V.m. § 14 GebV OG) und ist in dieser Höhe festzusetzen. Dem Gericht sind alsdann auch Auslagen für die Übersetzung ausländischer Urkunden (act. 37) in der Höhe von Fr. 1'356.- entstanden. Hinzu kommen die im Untersuchungsverfahren entstandenen Kosten sowie diejenigen des Beschwerdeverfahrens.
2. Wird der Beschuldigte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO).
3. Vorliegend wurde der Beschuldigte teilweise frei- und teilweise schuldig gesprochen. Hinzu kommt die Einstellung, die einem Freispruch gleichkommt. Mit Blick auf den Untersuchungsaufwand, der v.a. im Zusammenhang mit der Frage der Urheberschaft des Beschuldigten punkto die Veröffentlichung der – wie nun festgestellt – pornografischen Bilder anfiel, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten nach Massgabe des Verfahrensausgangs die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Guttheissung der Beschwerde sind verursachergemäss ganz auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Da der Beschuldigte nicht anwaltlich vertreten war, wirtschaftliche Einbussen aufgrund der Beteiligung am Strafverfahren nicht ersichtlich sind und auch keine besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen vorliegt, ist dem Beschuldigten trotz teilweiser Freisprechung bzw. Einstellung weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

5. Die Privatklägerin 1 beantragt, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten im Verfahren GG220027-H zu verpflichten sei, ihr eine angemessene Parteientschädigung zu leisten und verweist dabei auf eine Leistungsabrechnung, die sich auf ein Total von Fr. 70'194.05 inkl. MwSt. und Auslagen beläuft (act. 122 S. 41 und act. 124). Angesichts der grossmehrheitlichen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen rechtfertigt es sich vorliegend allerdings nicht, den Beschuldigten zur Zahlung einer solchen Parteientschädigung an die Privatklägerin zu verpflichten. Dieser Antrag ist daher abzuweisen. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Privatklägerin mit Blick auf den einzig zu erfolgenden Schuldspruch betreffend Pornografie als durch die Straftat unmittelbar Geschädigte und damit diesbezüglich als obsiegende Strafklägerin betrachtet werden kann (dagegen spricht immerhin, dass der Tatbestand in erster Linie die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher schützen soll).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf des Vergehens gegen das Urheberrechtsgesetz im Sinne von Art. 67 Abs. 1 URG.
3. Das Verfahren wird eingestellt hinsichtlich der Vorwürfe
 - der mehrfachen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB,

- der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB sowie
 - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB.
4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 60.-.
 5. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
 6. Die Zivilklage der Privatklägerin 1 wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
 7. Die Zivilklage des Privatklägers 2 wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
 8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	2'100.-	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	3'868.35	Gebühr für das Vorverfahren,
Fr.	1'356.-	Übersetzung ausländische Urkunden,
Fr.	82.20	Auslagen Kantonspolizei Zug,
Fr.	600.-	½ der Kosten des Beschwerdeverfahrens OGer ZH UH230038.
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen des Beschwerdeverfahrens, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und der Restbetrag wird auf die Staatskasse genommen.
 10. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.
 11. Der Antrag der Privatklägerin 1, wonach der Beschuldigte zur Zahlung einer Prozessentschädigung an sie zu verpflichten sei, wird abgewiesen.

12. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie hernach als begründetes Urteil an

- den Beschuldigten;
- die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Verfahren GG220027 im Doppel für sich und zuhanden jenes Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland;
- den Vertreter der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin;
- den Privatkläger 2;
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern;

sowie nach an die Parteien erfolgter Zustellung im Dispositiv und mit geschwärzten Adressen der Parteien auf deren Ersuchen hin an die folgenden akkreditierten Gerichtsberichterstatter/innen (via vertraulichem E-Mail-Ver-sand)

- Zürcher Oberland Medien AG, Ernst Hilfiker (ernst.hilfiker@zol.ch);
- Keystone-SDA, Freund Monika (zuerich@keystone-sda.ch);
- SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Eveline Falk (eve-line.falk@srf.ch);

und nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben ge-mäss § 54a PolG;
- die Bezirksgerichtskasse.

13. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein-schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach-verhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids** dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkam-mer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzu-reichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in

Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON
Einzelgericht Strafsachen

Der Bezirksrichter:



MLaw T. Kazik

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw F. Benz

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.